

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Dr. Manuel Kiper
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/1428 –**

**Verbotsverordnung für Chlorparaffine (2. Chloraliphatenverordnung)
nach § 17 des Chemikaliengesetzes**

A. Problem

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, nach § 17 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes eine Verbotsverordnung entsprechend einer Reihe näher bezeichneter Eckpunkte zu erlassen. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, daß Chlorparaffine in ausreichend begründetem Verdacht der Kanzerogenität stünden, biologisch nicht abbaubar seien und sich daher in der Nahrungskette und schließlich im humanen und tierischen Fettgewebe sowie in der Muttermilch anreicherten.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages.

Mehrheitsentscheidung bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD

Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, ein nationales Verbot sei entbehrlich, da eine Regelung auf EU-Ebene in Vorbereitung sei und der einzige Hersteller in Deutschland von sich aus auf die Produktion dieser Stoffe verzichtet habe.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 13/1428 abzulehnen.

Bonn, den 28. Februar 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Dr. Renate Hellwig
Berichterstatterin

Dr. Bodo Teichmann
Berichterstatter

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Dr. Rainer Ortleb
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Renate Hellwig, Dr. Bodo Teichmann, Dr. Jürgen Rochlitz und Dr. Rainer Ortleb

I.

Der Antrag auf Drucksache 13/1428 wurde in der 80. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1996 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Antrag in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

II.

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, für die Stoffgruppe der Chlorparaffine eine Verbotsverordnung nach § 17 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes (2. Chloraliphatenverordnung) zu erlassen, mit der u. a. verboten wird, Chlorparaffine sowie Zubereitungen und Erzeugnisse mit einer Chlorparaffin-Konzentration von mehr als insgesamt 0,01 % – auch als Verunreinigung enthalten – zur Verwendung durch den privaten Endverbraucher in den Verkehr zu bringen oder sie in nicht gewerblich genutzten Räumen zu verwenden.

Zur Begründung wird u. a. darauf hingewiesen, daß Chlorparaffine in ausreichend begründetem Verdacht der Kanzerogenität stünden. Da sie biologisch nicht abbaubar seien, reicherten sie sich chlororganotypisch in der Nahrungskette und schließlich im humanen und tierischen Fettgewebe sowie in der Muttermilch an. Chlorparaffine würden in den verschiedensten Bereichen eingesetzt. Im Haushalt gäben sie aus Böden, Weichfolien etc. aus und vergifteten dadurch die Innenraumluft. In der Industrie würden sie u. a. als Schneid- und Schmieröle eingesetzt und gefährdeten den Arbeitsbereich der Beschäftigten. Auch aus harmlos wirkenden Bedarfsgegenständen würden bei extremer thermischer Belastung sowie im Brandfall ultragiftige Dibenzo-Dioxine und -Furane gebildet.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag in seiner Sitzung am 28. Februar 1996 beraten.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde argumentiert, man sei sich einig, daß es nicht zuletzt auf-

grund der gemeinsamen Entschließung der Kommissionen von Oslo und Paris möglichst bald zu einem europaweitem Verwendungsverbot der kurzkettigen Chlorparaffine kommen solle. Das vereinbarte Verfahren sehe für den Fall, daß man in der EU bis zum Jahre 1999 keine einheitliche Regelung schaffe, vor, daß dann die Vertragsstaaten auch nach EU-Recht in der Lage seien, eine nationale Regelung zu erlassen. Wenn man vorher eine nationale Regelung erlasse, müsse damit gerechnet werden, daß es zu einem Verfahren komme, in dem unter Hinweis auf Handelshemmnisse etc. diese nationale Regelung wieder aufgehoben werde. Bevor man durch ein solches Vorgehen Kapazität in Brüssel binde, sei es viel besser, seine Kraft darauf zu wenden, auf die zögernden EU-Mitgliedsländer einzuwirken, damit man möglichst schnell zu dem EU-weiten Anwendungsverbot komme. Unabhängig von der Frage des Verbots finde in Deutschland ohnehin keine wässrige Anwendung mehr statt. Man lehne daher den vorliegenden Antrag ab, fordere aber die Bundesregierung auf, sich weiter für das europaweite Verwendungsverbot einzusetzen.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde diese Argumentation unterstützt. Der einzige deutsche Hersteller sei bereits dabei, dieses Problem für Deutschland zu lösen. Die Bundesregierung habe auch ihre Bereitschaft erklärt, das Problem am Verhandlungstisch in Brüssel zu lösen. Für die dortigen Verhandlungen sei es aber von Nachteil, wenn man mit einer eigenen Verbotslösung vorpresche.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, im Prinzip stimme man dem Anliegen völlig zu. Die verwendeten Formulierungen könne man aber in einigen Fällen nicht mittragen. So müsse zuerst eine Anhörung von Sachverständigen stattfinden und dann über die Verbotsverordnung befunden werden. Vorher sollten nicht schon die Eckpunkte einer solchen Verordnung vorgegeben werden. Bei der Abstimmung werde man sich deshalb der Stimme enthalten.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, die Firma Hoechst, als der einzige Hersteller von Chlorparaffinen, habe 1995 angekündigt, bis 1996 die Produktion kurzkettiger Chlorparaffine in Deutschland einzustellen. Dies sei ein gutes Beispiel dafür, daß in der chemischen Industrie die Lektionen aus der Vergangenheit der Chlorchemie bedacht und akzeptiert würden. Mit dem Antrag wolle man dafür sorgen, daß das Vorgehen der Firma Hoechst durch die Verbotsverordnung abgestützt werde. Das vorgesehene Anhörungsverfahren der beteiligten Kreise werde deutlich machen, warum die Chlorparaffine verboten werden sollten. Da sie ubiquitär eingesetzt würden, schädigen sie die Um-

welt erheblich. Durch Ausdünstung gelangten letztendlich sie in die Nahrungsketten. Da es erhebliche Belastungen sowohl in den Flußsystemen wie auch im Meer gebe, sei in Umsetzung der Übereinkommen von Oslo und Paris zur Verhütung der Meeresverschmutzung von Nordsee und Nordost-Atlantik mit großer Mehrheit vereinbart worden, die Produktion der Chlorparaffine bis zum Jahre 1998 einzustellen. Die Bundesregierung werde somit mit dem Erlaß

der geforderten Verordnung ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und deutlich machen, daß sie auf dem Sektor der ganz besonders problematischen Stoffe der Chlorchemie weiterhin eine Vorreiterrolle spielen wolle.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 13/1428 abzulehnen.

Bonn den 15. März 1996

Dr. Renate Hellwig

Berichterstatterin

Dr. Bodo Teichmann

Berichterstatter

Dr. Jürgen Rochlitz

Berichterstatter

Dr. Rainer Ortleb

Berichterstatter